



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landkreise, kreisfreie Städte,
Region Hannover

nachrichtlich:
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

LAVES

Bearbeitet von
Till Rosenkranz

E-Mail
Till.rosenkranz@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
R4-42264-1730/2025-
11523/2025

Durchwahl 0511 120-
2285

Hannover
04.11.2025

Naturschutz-, Tiergesundheits-, Tierschutz- und Jagdrecht; Umgang mit an der Vogelgrippe erkrankten Wildtieren und zum Töten von an Vogelgrippe erkrankten Kranichen

Seit September 2025 wurden in verschiedenen Regionen in Niedersachsen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln festgestellt. Die HPAI ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die verschiedene Wildvogelarten infizieren kann. Insbesondere Kraniche sind derzeit betroffen. Die Tiere zeigen dabei zentralnervöse Störungen. Eine Heilung ist nicht möglich.

Im Weiteren möchte ich Sie daher über wichtige Punkte im Umgang mit der Vogelgrippe informieren:

1. Verhalten beim Auffinden toter oder kranker Wildvögel

Sobald - wie bei HPAI - der Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, unterfallen ganze Körper oder auch Teile von Wildtieren dem Geltungsbereich des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (TNP-Recht). Entsprechendes Material gilt als Risikomaterial der Kategorie 1. **Das Material ist nach einer etwaigen Probenahme ordnungsgemäß und unverzüglich der unschädlichen Beseitigung zuzuführen. Zu diesem Zwecke sind Totfunde bzw. getötete Wildvögel der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde (Veterinäramt) mitzuteilen.**

Der Schutz von Personen ist dabei von großer Bedeutung. Jeder Kontakt mit (evtl.) erkrankten Wildvögeln ist zu vermeiden. Wenn der Kontakt unvermeidbar ist, ist Schutzkleidung (Einmal-schutzkleidung, Handschuhe, Maske) zu nutzen und es sind geeignete Hilfsmittel (z. B. Schaufel)



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Empfänger:
Niedersächsische Landeshauptkasse
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

zu verwenden. Gleichzeitig muss eine möglichst kurze und geringe Exposition zum Eigenschutz und zum Schutz einer Verschleppung der Seuche beachtet werden. Die Schutzkleidung ist nach einmaliger Verwendung entweder unschädlich zu entsorgen (Einmalschutzkleidung) oder bei mindestens 60°C zu waschen.

2. Umgang mit HPAI-infizierten Wildvögeln, die nicht dem Jagdrecht unterliegen; hier Kraniche

Wildvögel, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, dürfen durch Jägerinnen und Jäger grundsätzlich nicht getötet werden.

Der Kranich ist rechtlich besonders geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, besonders geschützte Arten wie den Kranich zu töten. Durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) können bei Auftreten offensichtlich kranker, nicht mehr flugfähiger oder morbider Kraniche naturschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Töten von Kranichen erteilt werden.

Wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zum Töten von Kranichen für Jägerinnen und Jäger erteilt wurde, gilt das Töten dieser Vögel als der befugten Jagdausübung gleichgestellt und bedarf außerhalb von befriedeten Bezirken keiner weiteren (waffenrechtlichen) Erlaubnis.

Für den Schusswaffeneinsatz im befriedeten Bezirk bedarf es jedoch einer gesonderten Schieß-erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde. Diese sollte beim Erlass der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung eingebunden werden. Auf die besonderen Umstände zum Einsatz von Schusswaffen im befriedeten Bezirk wird ausdrücklich hingewiesen.

Mögliche weidgerechte Methoden, neben dem Schusswaffeneinsatz, wären u. a. der Kopfschlag und der Genickbruch (auch mit Genickbruchzange). Allerdings birgt der direkte Kontakt mit Kranichen durch Schnabelhiebe oder Flügelschläge ein erhebliches Verletzungsrisiko (Arbeitsschutz). Die Risiken für den Arbeits- und Tierschutz und ein möglicher unkontrollierbarer, massiver Austritt infektiösen Materials aus Kopfwunden oder Nasen- und Rachenbereich sprechen gegen den Einsatz mechanischer Methoden.

Die oben aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen und Hinweise zur Entsorgung sind unbedingt zu beachten.

3. Hygienemaßnahmen im Rahmen der Jagdausübung

Wildlebende Enten und Gänse können unerkannt mit dem HPAI-Virus infiziert sein. Häufig erkranken diese Vogelarten nicht und wirken gesund. Es ist daher dringend zu empfehlen,

Einmalhandschuhe und Mundschutz beim Aufbrechen oder Verarbeiten von Wildvögeln zu verwenden. Es wird empfohlen

- Jagdausrüstung, Messer, Fahrzeuge, Kleidung und Schuhwerk sorgfältig nach jedem Aufenthalt auf Vogelrastplätzen oder bei der Jagd auf Federwild zu reinigen und zu desinfizieren,
- Jagdhunde vom Kontakt mit toten oder kranken Wildvögeln strikt fernzuhalten und
- einen direkten Kontakt zu Hausgeflügelhaltungen (auch Hobbyhaltungen) ohne entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen nach Jagdeinsatz oder Aufenthalt auf Vogelrastplätzen zu vermeiden, um eine Virusverschleppung zu verhindern.

5. Weitere Informationen und Meldewege

Aktuelle Hinweise und Fallzahlen finden sie auf der Internetseite des LAVES:

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

Im Auftrage

Degenhardt